

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1969	Nummer 180
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	18. 11. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1964; Erläuterungen	1942

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
	Notizen	
24. 11. 1969	Königlich Jordanisches Wahlkonsulat, Münster	1942
24. 11. 1969	Wahlkonsulat der Republik Dahome, Düsseldorf	1942
	Innenminister	
21. 11. 1969	RdErl. – Personenstandswesen; Internationale Vereinbarungen	1942
18. 11. 1969	Bek. – Verlust und Diebstahl von Personalausweisen und Pässen	1943
	Personalveränderung	
	Ministerpräsident – Staatskanzlei	1944
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 72 v. 21. 11. 1969	1944

I.

20310

**Tarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 1. Oktober 1964;**

Erläuterungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 11. 1969 — IV A 3 12 — 00.24

In meinem RdErl. v. 7. 12. 1964 — SMBl. NW. 20310 — wird den Erläuterungen „Zu § 37 (Urlaub)“ im Anschluß an Abs. 10 angefügt:

„Abs. 12

Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen ist künftig der Urlaubslohn bei Waldarbeitern, die im vorausgegangenen Forstwirtschaftsjahr auf Grund der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes ganz oder teilweise im Zeitlohn gearbeitet haben, nach dem Durchschnittsverdienst je Arbeitsstunde des dem Urlaub vorausgehenden Lohnzeitraumes zu berechnen.

Diese Regelung gilt auch in den Fällen des § 26 Abs. 1 und 2 TVW.“

— MBl. NW. 1969 S. 1942.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Notizen

Königlich Jordanisches Wahlkonsulat, Münster

Düsseldorf, den 24. November 1969
P A 2 — 428 a — 1/69

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Jordanischen Wahlkonsul in Münster/Westfalen ernannten Herrn Horst Braun am 12. November 1969 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsuls umfaßt die Regierungsbezirke Detmold und Münster.

Anschrift: 44 Münster, Prinzipalmarkt 19

Sprechzeit: Mo—Sa 11.00—13.00 Uhr

Telefon: Münster 4 27 97.

Der Amtsbezirk des Kgl. Jordanischen Wahlkonsulats in Düsseldorf umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Regierungsbezirke Detmold und Münster.

— MBl. NW. 1969 S. 1942.

Wahlkonsulat der Republik Dahome in Düsseldorf

Düsseldorf, den 24. November 1969
P A 2 — 410 a — 1/65

Im Zusammenhang mit der Umwandlung des Wahlkonsulats von Dahome in Wiesbaden (bisher in Frankfurt/Main) in ein Wahlgeneralkonsulat wurde der Amtsbezirk des Wahlkonsulats in Düsseldorf neu festgelegt.

Der Amtsbezirk dieses Konsulates umfaßt nunmehr das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1969 S. 1942.

Innenminister

**Personenstandswesen
Internationale Vereinbarungen**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 11. 1969 —
I B 3 14 — 55. 52

Das Übereinkommen betreffend die Entscheidung über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) vom 10. September 1964 (BGBl. II S. 446) und das Übereinkommen zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland vom 10. September 1964 (BGBl. II S. 451) sind nach den Bekanntmachungen vom 27. September 1969 und vom 22. September 1969 (BGBl. II S. 2054) für die Bundesrepublik Deutschland am 25. Juli 1969 in Kraft getreten. Gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den vorbezeichneten Übereinkommen vom 3. Februar 1969 (BGBl. II S. 445) wird der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrats die zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Allgemeine Verwaltungsvorschrift durch Einfügung in die Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) erlassen. Die entsprechenden Änderungen und Ergänzungen sollen jedoch erst bei der Neufassung der DA aus Anlaß des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder berücksichtigt werden. Dabei werden sich folgende Änderungen bzw. Einfügungen ergeben, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Übereinkommen an zu beachten sind:

1. In § 113 Abs. 1 werden nach Nummer 15 eingefügt:

„16. das Übereinkommen betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) vom 10. September 1964 (Bundesgesetzblatt II 1969, S. 445, 446),

17. das Übereinkommen zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland vom 10. September 1964 (Bundesgesetzblatt II 1969, S. 445, 451).“

2. In § 114 Abs. 6 wird hinter „§ 118 a Abs. 7“ eingefügt: „§ 119 a Abs. 7“.

3. Nach § 119 wird folgender neuer § 119 a eingefügt:

„§ 119 a

Internationaler Austausch von Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern

(1) Nach dem Übereinkommen betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) (§ 113 Abs. 1 Nr. 16) ist die Behörde eines Vertragsstaates, die für die Entscheidung über die Berichtigung eines Eintrags in einem im eigenen Hoheitsgebiet geführten Personenstandsbuch zuständig ist, auch zuständig, in derselben Entscheidung, die Berichtigung des gleichen Fehlers anzuordnen, der in einen späteren Eintrag in ein Personenstandsbuch eines anderen Vertragsstaates übernommen worden ist und dieselbe Person oder ihre Nachkommen betrifft. Ausgenommen sind Entscheidungen, die den Personenstand (z. B. Ehelicheitserklärung, Annahme an Kindes Statt) oder das Recht zur Führung einer Adelsbezeichnung oder eines Ehrentitels betreffen. Das Übereinkommen gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Luxemburg

Schweiz

Türkei.

Änderungen gibt der Bundesminister des Innern bekannt.

(2) Stellt der Standesbeamte der einen abgeschlossenen Eintrag selbst berichtigen kann (§§ 74 bis 76), fest, daß der gleiche Fehler in einen späteren Eintrag in einem Personenstandsbuch (Zivilstandsregister) eines in Absatz 1 genannten Vertragsstaates übernommen worden ist, so hat er seine Entscheidung

schriftlich niederzulegen und in ihr auch die Berichtigung des gleichen Fehlers in dem ausländischen Personenstandsbuch (Zivilstandsregister) anzuordnen.

(3) Stellt der Standesbeamte bei der Vorlage eines Berichtigungsantrags an die Aufsichtsbehörde (§ 78 Abs. 2) fest, daß der gleiche Fehler in einen späteren Eintrag in einem Personenstandsbuch (Zivilstandsregister) eines in Absatz 1 genannten Vertragsstaates übernommen worden ist, so hat er hierauf hinzuweisen, damit in der Anordnung des Gerichts die Berichtigung des gleichen Fehlers in dem ausländischen Personenstandsbuch (Zivilstandsregister) angeordnet werden kann. Ist die Anordnung des Gerichts ergangen, ohne daß es dem Standesbeamten möglich war, einen Hinweis nach Satz 1 zu geben, so hat er das Gericht um eine Ergänzung der Anordnung zu bitten.

(4) Der Standesbeamte hat nach der Berichtigung des Eintrags in dem von ihm geführten Personenstandsbuch eine Ausfertigung seiner Entscheidung oder der Anordnung des Gerichts und eine beglaubigte Abschrift des berichtigten Eintrags dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) zu übersenden.

(5) Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) leitet die Unterlagen an die zuständige Behörde des Vertragsstaates weiter. Zuständige Behörden des Vertragsstaates sind

- in Luxemburg das Justizministerium,
- in der Schweiz das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen, Bern 3,
- in der Türkei das Justizministerium.

Änderungen gibt der Bundesminister des Innern bekannt.

(6) Geht dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) eine Mitteilung zu, daß die Berichtigung des Eintrags in einem Personenstandsbuch (Zivilregister) des anderen Vertragsstaates abgelehnt wird, so ist der Standesbeamte, der die Unterlagen nach Absatz 4 übersandt hat, zu unterrichten. Die Vollziehung der Entscheidung über die Berichtigung können ablehnen

- in Luxemburg das Gericht des Kreises,
- in der Schweiz die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen,
- in der Türkei das Amtsgericht.

Änderungen gibt der Bundesminister des Innern bekannt.

(7) Die Entscheidungen und Anordnungen über die Berichtigung sowie die ihnen beizufügenden beglaubigten Abschriften der berichtigten Einträge bedürfen keiner Legalisation."

4. Nach § 125 wird folgender neuer § 125 a eingefügt:

„§ 125 a

Aufgaben nach Mitteilung einer ausländischen Entscheidung über eine Berichtigung

(1) Erhält der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) von der zuständigen Behörde eines in § 119 a Abs. 1 genannten Vertragsstaates eine Entscheidung, durch welche die Berichtigung eines Eintrags in einem deutschen Personenstandsbuch angeordnet wird, so hat er die Entscheidung und die ihr beigefügte Abschrift des berichtigten Eintrages an den Standesbeamten weiterzuleiten, der das zu berichtigende Personenstandsbuch führt.

(2) Der Standesbeamte, der das zu berichtigende Personenstandsbuch führt, hat die angeordnete Berichtigung vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 vorzunehmen. Im übrigen gilt § 125 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Erhält der Standesbeamte von einer ausländischen Entscheidung über die Berichtigung eines Eintrags in einem Personenstandsbuch (Zivilstandsregister) auf andere Weise Kenntnis, so hat er, falls der Eintrag

in ein von ihm geführtes Personenstandsbuch übertragen oder darin vermerkt worden ist, auch diese Übertragung oder diesen Vermerk vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 zu berichtigen; es genügt hierzu die Vorlegung einer Ausfertigung der Entscheidung über die Berichtigung und einer Abschrift des berichtigten Eintrags. Im übrigen gilt § 125 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Ist der Standesbeamte der Auffassung, daß die ausländische Entscheidung den Anwendungsbereich des Übereinkommens überschreitet oder daß sie unrichtig ist, so hat er die Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsbehörde einzuholen und danach gegebenenfalls die Entscheidung des Amtsgerichts herbeizuführen; für die Zuständigkeit des Amtsgerichts gilt § 25 Abs. 3. Lehnt das Amtsgericht die Vollziehung der Entscheidung über die Berichtigung ab, so übersendet der Standesbeamte eine Ausfertigung der Gerichtsentscheidung dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West). Dieser leitet sie an die Behörde des Vertragsstaates weiter, welche die Berichtigung angeordnet hat."

5. In § 175 werden

- a) in Absatz 1 in der Aufzählung der Staaten die „Niederlande“,
- b) in Absatz 2 Satz 1 die Worte „und in den Niederlanden“ gestrichen.

— MBl. NW. 1969 S. 1942.

Verlust und Diebstahl von Personalausweisen und Pässen

Bek. d. Innenministers v. 18. 11. 1969 —
I C 3 / 38.221 / 40.311

1. Bei der Amtsverwaltung in Immendorf sind zwei Personalausweisvordrucke mit den Seriennummern F 4 629 851 und F 4 629 852 in Verlust geraten. Ein Diebstahl der Ausweisvordrucke ist nicht ausgeschlossen.
2. Bei einem Einbruchdiebstahl im Einwohnermeldeamt Wanne-Eickel in der Nacht vom 13. zum 14. 6. 1969 sind folgende zwei Personalausweise gestohlen worden
 - Nummer E 6 198 853, ausgestellt am 12. 6. 1969 für Axel Wülfing, geb. 31. 5. 1953, wohnhaft Wanne-Eickel, Lindenstraße 1,
 - Nummer E 6 198 897, ausgestellt am 13. 6. 1969 für Dorothea Göthinger, geb. 2. 9. 1946, wohnhaft Wanne-Eickel, Hauptstraße 185.
3. Bei einem Einbruch in die Diensträume der Amtsverwaltung Langerwehe, Kreis Düren, in der Nacht vom 25. zum 26. 7. 1969 wurden neben verschiedenen Dienstsiegeln und -stempeln folgende Paß- und Personalausweise entwendet:
 - 28 Personalausweisvordrucke mit den Nummern F 4 625 573 bis F 4 625 600,
 - 3 ausgestellte Personalausweise:
 - Nummer F 4 625 572, ausgestellt auf den Namen Susanne Thelen geb. Bartz, geboren 26. 7. 1922,
 - Nummer F 4 625 570, ausgestellt auf den Namen Josef Kienle, geboren 31. 9. 1952,
 - Nummer F 4 625 540, ausgestellt auf den Namen Eva Pelzer geb. Schmitz, geboren 22. 9. 1933,
 - 67 Kinderausweisvordrucke mit den Nummern 8 247 534 bis 8 247 600,
 - 1 Familienreisepaßvordruck mit der Nummer C 0 298 544,

- 2 ausgestellte Einzelreisepässe
 Nummer C 4 782 629, ausgestellt auf den Namen
 Severin Heinrich Schain, geboren 29. 8. 1933,
 Nummer C 4 782 630, ausgestellt auf den Namen
 Anna Elisabeth Schain geb. Pauly, geboren 16. 11.
 1937.
4. Bei einem Einbruch in die Diensträume der Gemeinde-
 verwaltung Eilendorf, Kreis Aachen, in der Nacht zum
 27. 8. 1969 wurden neben zwei Dienstsiegeln folgende
 Paß- und Personalausweisvordrucke entwendet:
 69 Personalausweisvordrucke mit den Nummern
 F 4 238 132 bis F 4 238 200,
 10 Familienreisepaßvordrucke mit den Nummern
 C 2 232 171 bis C 2 232 180,
 5 Einzelreisepaßvordrucke mit den Nummern
 C 4 747 346 bis C 4 747 350,

28 Kinderausweisvordrucke mit den Nummern
 9 655 923 bis 9 655 950.

— MBl. NW. 1969 S. 1943.

Personalveränderung

Ministerpräsident — Staatskanzlei

Nachgeordnete Dienststellen:

Es ist ernannt worden:

Leitender Regierungsdirektor H.-O. Burgdorf zum
 Obergerichtspräsidenten und Richter des Flurberein-
 gungsgerichts beim Obergericht in Münster
 i. W.

— MBl. NW. 1969 S. 1944.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 72 v. 21. 11. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
3. 11. 1969	Zweite Verordnung zur Durchführung des Ersten Gesetzes zur Änderung der Organisationsstruktur der ordentlichen Gerichtsbarkeit		750
3. 11. 1969	Verordnung zur Überleitung der bei dem Amtsgericht Eitorf anhängigen Verfahren		750

— MBl. NW. 1969 S. 1944.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.